

SCHÜLERVERTRETUNG DES LANDES HESSEN

G E S C H Ä F T S O R D N U N G D E S L A N D E S S C H Ü L E R R A T H E S S E N

8. November 1972

Gemäß § 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I. S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I. S. 536) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I. S. 536) gibt sich der Landesschülerrat des Landes Hessen folgende Geschäftsordnung:

I. Der Landesschülerrat

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Kreisschülersprecher der hessischen Landkreise und die Stadtschülersprecher der kreisfreien Städte bilden den Landesschülerrat.
- (2) Entsendet ein Kreis- oder Stadtschülerrat mehrere Vertreter zu einer Tagung des Landesschülerrat, so gilt nur der Kreis- bzw. Stadtschülersprecher und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter als ordentliches Mitglied des Landesschülerrat. Über die Zulassung von weiteren Schülervertretern als Gäste entscheidet der Landesvorstand von Fall zu Fall.

§ 2 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Landesschülerrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller für das laufende Geschäftsjahr gewählten Kreis- und Stadtschülersprecher anwesend sind.
- (2) Die Beschlußfähigkeit ist erst dann aufgehoben, wenn der Vorsitzende dies auf einen entsprechenden Antrag hin feststellt.

§ 3 Verbindungslehrer

Die an den Tagungen des Landesschülerrats teilnehmenden Kreis- und Stadtverbindungslehrer haben nur beratende Funktion. Sie beteiligen sich an den Debatten, können aber keine Anträge stellen und sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

II. Der Geschäftsführer

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes des Landesvorstandes nach Maßgabe der mit diesem getroffenen Vereinbarungen wahr.
- (2) Er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstands, des Landesbeirats und des Landesschülerrats teilzunehmen und hat auf Aufforderung dem Landesvorstand über seine Arbeit zu berichten.
- (3) Der Geschäftsführer hat beratende Funktion.

§ 5 Bestellung des Geschäftsführers

- 5 (1) Der Landesschülerrat wählt den Geschäftsführer für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
- 5 (2) In der Regel dauert die Amtszeit der Geschäftsführers vom 1. Juli des betreffenden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 5 (3) Voraussetzung für die Bestellung zum Geschäftsführer ist eine einjährige Tätigkeit in leitender Position von einer regionalen bzw. überregionalen Schülervertretung (Kreisschülersprecher/-stellvertreter, Mitglied des Landesvorstandes).
- 5 (4) Die wiederholte Bestellung zum Geschäftsführer ist möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in Stellvertretung für den Landesschülerrat durch den Landesvorstand und den Landesbeirat in einer Vereinbarung mit dem Geschäftsführer geregelt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers.

III. Wahlen

§ 7 Zeitpunkt

- (1) Der Landesschülerrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn in jedem Jahr
 - a) den Landesschülersprecher
 - b) seine zwei Stellvertreter
 - c) die acht weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
- (2) Alle zwei Jahre wählt der Landesschülerrat auf der letzten Sitzung vor den Sommerferien aus dem Kreis der Verbindungslehrer den Landesbeirat.
- (3) Der Geschäftsführer wird vor dem 1. Juli jedes Jahres vom Landesschülerrat gewählt.

- (4) Mitglieder des Landesvorstands und des Landesbeirats können mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesschülerrates abgewählt werden. Eine durch eine solche Abwahl notwendige Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Landesvorstands oder des Landesbeirats von seinem Amt zurücktritt.
- (5) Durch die Abwahl oder den Rücktritt von Mitgliedern des Landesvorstands und des Landesbeirats erforderliche Neuwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode des Landesschülerrats.

§ 8 Wahlmodus

- (1) Die Wahlen sind geheim und direkt.
- (2) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat nur eine Stimme.

§ 9 Wahlausschuß

- (1) Die Wahlen leitet der Wahlausschuß. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese dürfen weder Kandidaten noch Mitglieder des Landesvorstands sein. Der Wahlausschuß wird unter Leitung des noch amtierenden Landesschulsprecher in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Der Wahlausschuß hat die Aufgabe,
 - a) die Wahlhandlung zu eröffnen und zu schließen
 - b) anhand einer Wählerliste die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen
 - c) die Kandidaten vorzustellen und ihnen Gelegenheit zu einer Erklärung unter Beachtung einer vom Landesschülerrat zuvor beschlossenen Redezeit zu geben
 - d) dem Landesschülerrat Fragen an die Kandidaten zu ermöglichen
 - e) eine Debatte des Landesschülerrat über die Kandidaten zu leiten
 - f) die Stimmzettel auszuteilen, einzusammeln, auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und auszuzählen
 - g) ein Protokoll anzufertigen, das die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und das Ergebnis enthält.

§ 10 Wahl des Landesbeirats

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Landesbeirats erfolgt in getrennten Wahlgängen für die verschiedenen Aufgabenbereiche. In der Regel werden sechs Lehrer für folgende Aufgabenbereiche gewählt:
 - a) Vorsitzender des Landesbeirats
 - b) Kassenführung
 - c) Referat Gymnasien
 - d) Referat Haupt- und Realschulen
 - e) Referat Gesamtschulen
 - f) Referat berufsbildende Schulen

- (2) Die unter Buchstabe a, b und e genannten Ämter können jeweils mit einem der anderen Ämter zusammengefaßt werden, es müssen jedoch in jedem Falle mindestens fünf Lehrer gewählt werden. Die Wahl weiterer Lehrer für zusätzliche Aufgaben ist möglich. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Anfechtung der Wahlen

- (1) Die Wahl des Landesschulsprecher, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Landesbeirates kann bis zum Ende des Wahltages (24 Uhr) angefochten werden.
- (2) Die Wahlanfechtung hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und muß von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landesschülerrats unterzeichnet sein.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Landesschülerrat unverzüglich. Erklärt er die Wahl für ungültig, so ist sie noch während der laufenden Tagung zu wiederholen.

IV. Sitzungen

§ 12 Einladung

- (1) Der Landesschülerrat tritt in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal im Schuljahr zu einer Tagung zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Kreis- oder Stadtschülersprechern muß der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine Tagung einberufen.
- (2) Die Tagungen werden in Zusammenarbeit von Landesvorstand und -beirat vorbereitet. Die Einladung durch den Geschäftsführer soll so rechtzeitig erfolgen, daß ordentliche Anträge fristgerecht eingetragen werden können. Der Landesvorstand ist verpflichtet alle von den Kreis- und Stadtschülerräten und den Schülerräten einzelner Schulen ordnungsgemäß eingereichten Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung. Die Tagesordnung muß außerdem die Behandlung der Initiativanträge vorsehen.

§ 13 Vorsitzender

- (1) Der Landesschulsprecher leitet die Sitzungen. Es kann sich durch ein Mitglied des Landesvorstand unterstützen und ablösen lassen oder durch den Landesschülerrat einen Vorsitzenden wählen lassen.
- (2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Er eröffnet die Sitzung und stellt, falls kein Widerspruch erfolgt, die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.
 - b) Er überzeugt sich von der Zahl der Stimmberechtigten, prüft die Beschlußfähigkeit des Landesschülerrats und stellt diese ausdrücklich fest.

- c) Er wacht über die Beschlußfähigkeit des Landesschülerrats.
- c) Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt das Wort. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen vor.
- d) Falls es nötig ist, läßt er eine Rednerliste führen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten; sie kann durch Beschluß des Landesschülerrats verlängert oder verkürzt werden.
- f) Er achtet darauf, daß zur Sache gesprochen wird. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn er trotz wiederholter Ermahnung nicht zur Sache spricht. Bei dauernden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Ordnung kann der Landesschülerrat auf Antrag seinen Ausschluß von dieser Sitzung beschließen. Zwischenrufe sind zulässig.
- g) Nach Schluß der Debatte leitet der Vorsitzende die Abstimmung über die vorliegenden Anträge.
- h) Er sorgt für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolles.
- i) Er schließt die Sitzung.

§ 14 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Kann der Vorsitzende nach der Gegenprobe keine klare Mehrheit feststellen, so werden die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung hat auch zu erfolgen, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern des Landesschülerrats verlangt wird.
- (2) Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Vor der Abstimmung ist der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Form festzustellen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.
- (4) Über die Annahme eines Antrages entscheidet, wenn nicht anders bestimmt wird, die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit Vorrang abgestimmt. Stehen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Vorsitzende bestimmt, welcher Antrag der weitestgehende ist. Bei Widerspruch entscheidet der Landesschülerrat.
- (6) Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge oder Zusatzanträge vor, so ist über diese zuerst einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

V. Anträge

§ 15 Ordentliche Anträge

- (1) Ordentliche Anträge sind Anträge der Kreis- und Stadtschülerräte einzelner Schulen. Sie sind vom antragsstellenden Schülerrat

unter Angabe des Datums zur Beschlußfassung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Landesschülerratstagung dem Landesschulsprecher einzureichen und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Anträge des Landesvorstands sind gleichfalls ordentliche Anträge

§ 16 Initiativanträge

(1) Initiativanträge sind Anträge von Schülerräten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, oder persönliche Anträge einzelner Mitglieder des Landesschülerrat. Sie sind dem Landesschulsprecher schriftlich vorzulegen; das kann noch während der Sitzung geschehen.

(2) Ein Initiativantrag wird beim Tagesordnungspunkt "Initiativanträge" behandelt, wenn es der Landesschülerrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

a) Änderung der Tagesordnung

b) Überweisung an einen Ausschuß oder an eine Arbeitsgruppe

c) Änderung der Redezeit

d) Schluß der Debatte (Zweidrittelmehrheit)

e) Schluß der Rednerliste (Einfache Mehrheit)

f) Feststellung der Beschlußfähigkeit

g) Abstimmungsverfahren

h) Unterbrechung, Schluß oder Vertagung der Sitzung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden von den Mitgliedern des Landesschülerrat mündlich gestellt und vorrangig behandelt.

§ 18 Behandlung der Anträge

(1) Jeder Antrag muß vom Antragsteller oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt. Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann sich jedes andere Mitglied des Landesschülerrat zu eigen machen.

(2) Ist ein Antrag abgelehnt, kann ein gleicher Antrag zum Thema in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden (ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung).

(3) Zu jedem Antrag können von den Mitgliedern des Landesschülerrat Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentliche Voraussetzungen aufzuheben.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 19 Ausschüsse

Der Landesschülerrat kann für die Dauer einer Tagung oder für einen längeren Zeitraum Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden, in denen Themen, Anträge oder Stellungnahmen vorberaten werden. Jeder Ausschuß bestimmt ein Mitglied als Berichterstatter vor dem Plenum.

§ 20 Finanzierung der Tagungen

- (1) Die Unkosten der Tagungen des Landesschülerrats werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, vom Land Hessen getragen.
- (2) Für die Mitglieder des Landesvorstands und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesschülerrats werden die Fahrt- und Aufenthaltskosten aus dem Etat des Landesvorstands erstattet. Gäste müssen für ihre Kosten grundsätzlich selbst aufkommen. Über Ausnahmen, sowie über die Finanzierung von Referenten beschließt der Landesvorstand nach Besprechung mit dem Landesbeirat.

§ 21 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung für den Landesschülerrat obliegt dem für dieses Amt gewählten Mitglied des Landesbeirats.
- (2) Der Kassenverwalter hat in der ersten Sitzung des Landesschülerrats im neuen Kalenderjahr den Kassenbericht für das vergangene Jahr zu geben. Anschließend erfolgt die Kassenprüfung durch drei gewählte Kassenprüfer (2 Schüler und 1 Lehrer, die nicht dem Landesvorstand und dem Landesbeirat angehören dürfen). Die Prüfer berichten dem Landesschülerrat über das Ergebnis der Prüfung und beantragen gegebenenfalls, dem Kassenverwalter Entlastung zu erteilen.

VII. Landesschulsprecher und Landesbeirat

§ 22 Landesschulsprecher

Der Landesschulsprecher vertritt als Vorsitzender des Landesschülerrats und als Sprecher des Landesvorstands die hessische Schülerschaft in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Hessischen Kultusminister und seinen nachgeordneten Dienststellen.

§ 23 Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat berät den Landesvorstand bei allen wichtigen Entscheidungen. Es gibt neben dem Landesvorstand eigene Stellungnahmen zu Erlaß - Entwürfen ab, wenn keine gemeinsame Stellungnahme zustande kommt.
- (2) Die Mitglieder des Landesbeirats sollen sich zu Informationsveranstaltungen, Seminaren und Sitzungen der Kreis- und Stadtschülerräte, bei Tagungen der Verbindungslehrer gemäß § 20

Abs. 5 der Verordnung zu § 49 SchVG, bei Lehrerdienstversammlungen usw., auf Einladung als Referenten über Themenbereiche der Schülervertretung, entsprechend der von ihnen vertretenen Schulform zur Verfügung stellen. Sie nehmen an den regionalen und überregionalen Schulleiterdienstversammlungen teil.

- (3) Der Vorsitzende des Landesbeirats vertritt die auf das SV Amt bezogene Interessen der hessischen Verbindungslehrer gegenüber den Schulaufsichtsbehörden.

VIII. Geschäftsordnung

§ 24 Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesschülerrats gefaßten Beschluß geändert werden.
- (2) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister.

zuletzt geändert und beschlossen

auf der 1. Sitzung des hessischen Landesschülerrats
im Schuljahr 1972/73 am 8. November 1972

weiterhin geändert auf der 3. Sitzung des hessischen Landesschülerrats
im Schuljahr 1976/77 14. Juni 1977

für die Richtigkeit:

gez.: Michael Speier, Landesschulsprecher 1979/80
Limburg/Lahn, den 1. 1. 1980